

# RS Vwgh 1993/10/13 93/03/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/31 89/03/0273 1

## Stammrechtssatz

Durch die VStG-Nov 1987 trat hins der Strafbarkeitsverjährung keine Änderung der Rechtslage ein. Sind seit dem in § 31 Abs 2 zweiter Satz VStG bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf auch ein ein erstinstanzliches Straferkenntnis bestätigender Berufungsbescheid nicht mehr erlassen werden (Hinweis B 16.7.1984, 84/10/0128).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030144.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)